

Tennisclub Illertissen e.V., 89257 Illertissen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis - Club Illertissen e.V.". Er hat seinen Sitz in Illertissen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert den Tennissport und andere Sportarten und legt insbesondere Wert auf die sportliche Erziehung der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und damit auch Mitglied im Bayerischen Tennisverband (BTV) und im Deutschen Tennisbund (DTB).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind

- a.) **aktive Mitglieder**, d.h. volljährige Mitglieder, die entweder selbst Tennis spielen oder durch Zahlung des vollen Beitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- b.) **Studentenmitglieder**, d.h. Studierende der Hoch- und Fachschulen, sowie in Ausbildung befindliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- c.) **Jugendmitglieder**, d.h. spielende Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres).
- d.) **Passive Mitglieder**, d.h. nicht spielende Mitglieder, die durch Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Ziele des Vereins und den Tennissport unterstützen.
- e.) **Ehrenmitglieder**, d.h. aktive und passive Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Zahl ist auf das Äußerste zu beschränken. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragspflichten befreit. Auf Vorschlag und Antrag des Vorstandes können Ehrenmitglieder durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe

- der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
- b.) Jedes Mitglied hat Anteil am Vermögen des Vereins durch Benutzung dessen Eigentums im Sinne der Satzung und im Rahmen der Platzordnung.
 - c.) Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. volljährig sind.
 - d.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Information.
 - e.) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann jedoch Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Gebühren ermäßigen oder in besonderen Fällen erlassen oder Teilzahlungen bewilligen.
 - f.) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Beitragspflicht läuft jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres weiter, es sei denn, der Vorstand verzichtet darauf.
- b.) durch Streichung. Sie kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nicht durch die Streichung.
- c.) durch Ausschluss.
 - 1. Mitglieder müssen ausgeschlossen werden bei rechtskräftigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Ausschlussurteil der Disziplinarkommission des BTV, DTB und des Schiedshofes. Eine Berufung gegen den Muss- Ausschluss ist nicht möglich.
 - 2. Mitglieder **können** ausgeschlossen werden bei ehrenrührigem Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Clubs; wenn ein Mitglied trotz rechtzeitiger Aufforderung die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung. Ein Beitragsrückerstattungsrecht besteht nicht.
- d.) durch Tod.

§ 10 Beiträge

Sämtliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung festgelegt werden. Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 11 Organe des Vereins

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Leitern folgender Ressorts insgesamt 9 Personen:

- a.) Koordination (in der Regel Leiter des Vorstandes)
- b.) Finanzen
- c.) Jugend 2x
- d.) Sport 2x
- e.) Öffentlichkeitsarbeit
- f.) Verwaltung der Platz und Hausanlagen
- g.) Sekretariat

2. Die Wahl des Vorstandes:

- a.) Die Wahl erfolgt im Turnus von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung (ordentliche Jahreshauptversammlung). Die Wahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- b.) Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Tritt ein Vorstand während der Wahlperiode aus, übernimmt ein Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Wahl.

3. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

4. Aufgaben des Vorstandes:

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu geben, die für alle Vorstandsmitglieder verbindlich ist.

5. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Koordinator (Leiter des Vorstandes) und der Leiter der Finanzen. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Leiter der Finanzen von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Koordinator verhindert ist.

§ 13 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Wochen, längstens jedoch 6 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 10 Tage vor dem Termin vom Leiter des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsordnung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird vom Koordinator, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Koordinator mindestens 5 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- b.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
 2. Auf Einladung der Vorstandschaft.

c.) Allgemeines zu den Mitgliederversammlungen:

1. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus:

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Es ist keine bestimmte Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder notwendig. Sie bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es diese Satzung nicht anders erlangt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, auf Wunsch und

Begründung auch nur eines einzelnen Mitgliedes erfolgt sie wie bei der Wahl des Vorstandes geheim mit Stimmzettel.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie werden in einem Protokoll niedergelegt und sind von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll liegt 14 Tage im Sekretariat zur Einsicht offen. Erfolgt danach kein Einspruch, so sind die Protokolle genehmigt und die Beschlüsse rechtswirksam.

§ 14 Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung wählt grundsätzlich folgende Ausschüsse auf die Dauer von 2 Jahren:

a.) Clubrat

Der Clubrat besteht aus 3 wahlberechtigten Personen, die mindestens 21 Jahre alt und im 3. Jahr Mitglied des Clubs sein müssen.

Aufgaben des Clubrates:

1. Prüfung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
2. Prüfung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Prüfung und Beschluss über schriftliche Beschwerden von Mitgliedern und vertraglich mit dem Club verbundener Personen, in Bezug auf die Satzung und zu erlassende Ordnungen.
4. Die Vorstandschaft hat ein Recht auf Einspruch. Der Einspruch wird wirksam, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes für oder gegen den Beschluss stimmen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Clubrat angehören.

b.) Die Kassenprüfer

Der Kassenprüfungs-Ausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Er hat jederzeit das Recht, aber einmal im Jahr die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Vor der Entlastung des Vorstandes hat er der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist notwendig, dass $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Aktivvermögen des Clubs nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Club-Gläubigern nur das Clubvermögen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- a.) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. April 1972 beschlossen.
- b.) Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- c.) Sie ist dem Registergericht in Illertissen und dem Bayerischen Landessportverband zur Anerkennung vorzulegen
- d.) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- e.) Sie ist dann ebenfalls beim Registergericht in Illertissen und beim Landessportverband zur Anerkennung vorzulegen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Illertissen.

Illertissen, den 15.04.1972 / 30.11.1975 / 27.01.1989/ 03.02.2012

Anmerkung:

Die §§ 5 und 13 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. November 1975 geändert.

Die §§ 2 und 3 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1989 geändert.

Der § 12 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.02.2012 geändert